



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

04. November

- Letztmöglicher Termin für die Abgabe des Antrags Steuerbonus Desinfizierung

16. November

- Monatliche MwSt.-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 3. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 3. Rate (Fixbetrag)

20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Oktober

Wissen Sie schon? November 2021

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken – Termin 15.11.2021!

Wir möchten daran erinnern, dass mit Umwandlung des Dekrets „Sostegni-bis“ die Frist für die Aufwertung von **Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken** vom 30. Juni **bis zum 15. November 2021 verlängert** wurde. Innerhalb dieses Datums muss auch das **Schätzungsgutachten** erstellt und beeidet werden.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich **am 01. Jänner 2021 im Eigentum** von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden.

Die **Ersatzsteuer**, welche nun innerhalb 15. November zu entrichten ist, beträgt **11%**. Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann auch in 3 gleichen Raten (1. Rate am 15. November 2021) vorgenommen werden.

Steuerbonus für Neuinvestitionen!

Der Steuerbonus für Neuinvestitionen wird **ab 2022 von derzeit 10% auf 6%** bzw. für **Investitionen 4.0 von 50% auf 40% gesenkt**. Die höheren Prozentsätze sind noch bis zum 31. Dezember 2021 nutzbar. Sollten Sie beabsichtigen in nächster Zeit Neuinvestitionen zu tätigen, empfehlen wir Ihnen diese eventuell auf heuer vorzuziehen oder zumindest bis zum 31. Dezember 2021 den entsprechenden Auftrag zu erteilen (eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten muss vorliegen) und eine Anzahlung von 20 Prozent zu leisten. Zudem muss die Übergabe des Investitionsgutes bis 30. Juni 2022 erfolgen, um die höhere Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Bargeldgrenze wird ab 2022 auf 1.000 Euro gesenkt!

Mit dem Gesetzesdekret 124/2019 wurde eine schrittweise **Senkung der Bargeldgrenze** vorgesehen. In einem ersten Schritt wurde ab 1. Juli 2020 die Grenze der Bargeldzahlungen von 3.000 Euro auf 2.000 Euro gesenkt. Nun soll in einem zweiten Schritt die Grenze auf 1.000 Euro herabgesetzt werden. Somit sind ab Jänner 2022 Bargeldzahlungen nur mehr bis zu einem Betrag von 999 Euro möglich. Die Mindeststrafe für entsprechende Vergehen beträgt derzeit 2.000 Euro, jene ab dem 1. Januar 2022 soll hingegen 1.000 Euro betragen.

Split -Payment: Aktualisiertes Verzeichnis für 2022 veröffentlicht!

Das Finanzministerium hat kürzlich auf der Webseite das für 2022 geltende Verzeichnis der Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



30. November

- Steuererklärung 2020 – Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung
- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 3. Trimester

Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung (Art. 17-ter MwSt.G.) unterliegen. Es handelt sich um eine Datenbank, in welcher die Einrichtungen und Gesellschaften angeführt sind, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse: https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split_payment/public/#/archivio2022. Die öffentlichen Verwaltungen sind hingegen im IPA-Verzeichnis aufgelistet: <https://www.indicepa.gov.it/ipa-portale/consultazione/indirizzo-sede/ricerca-ente>.

GIS-Änderungen bei Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMU) selbst und senden die entsprechenden (vorausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am 16.12.2021 fällige GIS-Saldozahlung in den nächsten Wochen allen Steuerpflichtigen zu.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass im Zuge des Covid-Notstandes die 1. Akontozahlung der GIS für alle in Südtirol befindlichen Immobilien, welche am 16.06.2021 fällig gewesen wäre, auf den 16.12.2021 aufgeschoben wurde. Somit ist nun am **16. Dezember der gesamte Betrag (Akonto und Saldo) für das Jahr 2021** geschuldet.

Beachten Sie bitte zudem, dass die zugesandten Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2021 keine Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, Leihvertrag usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. **Bei Änderungen** am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die **entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen**, damit die fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

Überprüfung Nachzahlung Gemeindeimmobiliensteuer 2020 für Betriebe!

Angesichts der vom **Corona-Notstand** verursachten wirtschaftlichen Krise hatte die **Landesregierung** bereits im vergangenen Jahr eine Reduzierung der **Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)** für Südtiroler Unternehmen beschlossen, die mit Umsatzrückgängen zu kämpfen haben.

- **Hotel- und Gastbetriebe** konnten bei einem **Umsatzrückgang von mindestens 20%** im Vergleich zum Jahr 2019 um eine **vollständige Befreiung der GIS** ansuchen. Andernfalls wurde diesen Betrieben die Hälfte der Gemeindeimmobiliensteuer erlassen.
- **Unternehmen** mit Tätigkeiten in den Bereichen **Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistung** und für **freiberufliche Tätigkeiten** wurde die geschuldete Gemeindeimmobiliensteuer zur Hälfte erlassen, wenn diese im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 20% gegenüber dem Vorjahr erlitten haben.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Sollten Sie um die Erleichterungen in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer angesucht haben, und den vorgesehenen **Umsatzrückgang von 20% im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 nicht erreicht haben**, so kann die fällige GIS **ohne Strafen und ohne Zinsen bis zum 16. Dezember 2021 nachgezahlt** werden.

Verlustbeitrag für Unternehmen mit Erlösen zwischen 10 und 15 Mio. Euro!

Die Verlustbeiträge gemäß den beiden Unterstützungsverordnungen (DL Nr. 41/2021 und DI 73/2021) wurden bislang nur Unternehmen und Freiberuflern mit Umsatzerlösen unter 10 Millionen Euro gewährt. Mit Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 2021 wurde dieses **Limit auf 15 Millionen Euro erhöht**. Voraussetzung für die Beiträge ist die Verminderung des Umsatzes in den jeweils vorgesehenen Zeiträumen (siehe „Wissen Sie schon? – Juni 2021,“)

Wir werden dies für all unsere Kunden überprüfen und sofern Ihnen der Verlustbeitrag zusteht, werden wir Sie rechtzeitig kontaktieren.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.